

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CertMobile für Serviceleistungen (AGB Service)

Stand: September 2002

1 Gegenstand und Zustandekommen des Vertrags

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CertMobile regeln die kontinuierliche Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie die Wartung und Vermietung von Maschinen (nachfolgend "Service" genannt) durch die CertMobile.
- 1.2 Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins durch den Kunden und die CertMobile oder - soweit eine formlose Bestellung für die jeweilige Geschäftsart vorgesehen ist - mittels Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung der CertMobile beim Kunden, spätestens jedoch mit Erbringung der Services, zustande.
Bestellschein und Auftragsbestätigung werden nachfolgend als "Auftragsdokument" bezeichnet.
- 1.3 Weitere Bedingungen für Services können sich aus Dokumenten ergeben, die von der CertMobile bereitgestellt und als Anlagen und Auftragsdokumente Teil des jeweiligen Vertrags werden. Anlagen werden durch Bezugnahme (beispielsweise in einem Auftragsdokument) Vertragsbestandteil.
- 1.4 Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der verschiedenen Vertragsdokumente haben die Bestimmungen von Anlagen Vorrang vor den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen. Bedingungen eines Auftragsdokumentes haben Vorrang vor den Bestimmungen von Anlagen sowie den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen..

2 Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Der für einen Service zu bezahlende Preis richtet sich nach einer oder mehreren der folgenden Gebührenarten: Einmalbeträge oder wiederkehrende Gebühren (z.B. monatlich oder jährlich). Es können zusätzliche Gebühren berechnet werden (z.B. Expresszuschlag oder Reisekosten). Die CertMobile wird den Kunden im Einzelfall über derartige zusätzliche Gebühren im Voraus informieren.
- 2.2 Monatlich wiederkehrende Gebühren für Services werden dem Kunden vierteljährlich zu Beginn eines Kalenderjahres berechnet (Berechnungsperiode). Anteilige Berechnungsperioden werden auf Basis eines 30-Tage-Monats anteilig in Rechnung gestellt.
- 2.3 Vorausbezahlte Services müssen vom Kunden während der vereinbarten Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Sofern nicht abweichend geregelt, erhält der Kunde keine Gutschrift oder Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Services.
- 2.4 Eine Senkung von allgemein gültigen Preisen / Gebühren wird die CertMobile an den Kunden weitergeben. Die Preis- bzw. Gebührensenkung wird für Beträge wirksam, die bei oder nach deren Inkrafttreten fällig werden.
- 2.5 Die CertMobile kann wiederkehrende Gebühren für Services durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei Monaten erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung, zum Beginn eines Berechnungszeitraums oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.
- 2.6 Für Maschinen, die in den Anlagen als Benutzungsplanmaschinen gekennzeichnet sind, besteht das Wartungsentgelt aus einer Grundgebühr plus einer verbrauchsabhängigen Servicegebühr. Die verbrauchsabhängige Servicegebühr errechnet sich aus den angefallenen Benutzungseinheiten, multipliziert mit den jeweils dafür geltenden Wartungssätzen. Für die Zeit vom Beginn der Serviceleistungen bis zum Ende des Kalenderjahres wird der monatliche Verbrauch von Benutzungseinheiten im Einvernehmen zwischen dem Kunden und der CertMobile geschätzt. Zum Ende eines jeden Kalenderjahres sowie bei Beendigung eines Vertrags wird der Kunde den Zähler der Maschine ablesen und der CertMobile die angefallenen Benutzungseinheiten schriftlich mitteilen. Die Differenz zwischen dem bereits berechneten und dem der tatsächlichen Nutzung entsprechenden Wartungsentgelt wird dem Kunden gutgeschrieben oder nachberechnet. Der festgestellte Durchschnittsverbrauch wird der Berechnung des Wartungsentgelts im folgenden Kalenderjahr zu Grunde gelegt. Beginnen die Serviceleistungen jedoch in der zweiten Hälfte eines

- 2.7 Kalenderjahres, wird auch im folgenden Kalenderjahr noch der geschätzte Verbrauch zu Grunde gelegt. Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage bzw. bei vierteljährlicher Berechnung 60 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann die CertMobile Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.
- Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.
- Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3 Vertragsänderungen

- 3.1 Um Flexibilität innerhalb der Geschäftsbeziehung zu bewahren, kann die CertMobile die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen sowie leistungsbezogene Bedingungen eines Vertrags durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei Monaten ändern. Rückwirkende Änderungen der Bestimmungen sind jedoch ausgeschlossen. Die Änderungen werden zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam und gelten für Neuaufräge, Vertragsverlängerungen und Verträge, unter denen fortlaufende und wiederkehrende Leistungen erbracht werden. Bei bestehenden Verträgen, unter denen fortlaufende und wiederkehrende Leistungen erbracht werden und die eine vorbestimmte, verlängerbare Vertragslaufzeit aufweisen, kann der Kunde verlangen, dass die mitgeteilten Änderungen erst zum Beginn der Verlängerungsperiode wirksam werden, soweit die Änderungen die gegenwärtig geltenden Bestimmungen berühren und für den Kunden nachteilig sind.
- 3.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die nachfolgend benannten Handlungen (oder die Unterlassung von Handlungen) als seine Zustimmung zu einer mitgeteilten Änderung im vorbenannten Umfang zu verstehen sind, die Änderungen mithin für künftige Leistungen Anwendung finden:
1. Der Kunde erteilt der CertMobile einen Neuaufrag für Services nach dem in der schriftlichen Mitteilung genannten Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung.
 2. Der Kunde widerspricht einer im Rahmen einer Vertragsverlängerung wirksam werdenden Änderung nicht innerhalb von 90 Tagen nach deren schriftlicher Mitteilung.
 3. Der Kunde verlangt bei Verträgen, unter denen fortlaufende oder wiederkehrende Leistungen erbracht werden, innerhalb von 90 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Änderungen weder eine Verschiebung der Änderungen auf den Beginn der nächsten Vertragsperiode, noch kündigt er den Vertrag gemäß den bestehenden Bedingungen des laufenden Vertrags. In der Mitteilung über die geplante Änderung wird die CertMobile den Kunden auf die vorstehenden Konsequenzen hinweisen.
- 3.3 Preisänderungen für Services sind Gegenstand der Bestimmungen der Ziffer 2 (Preise und Zahlungsbedingungen).
- 3.4 Sonstige Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

4 CertMobile Geschäftspartner

Die CertMobile hat mit bestimmten Partnern ("CertMobile Geschäftspartner") Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung bestimmter Produkte und Services geschlossen. Soweit ein CertMobile Geschäftspartner Produkte und Services der CertMobile vermittelt, gelten im Verhältnis zwischen Kunde und CertMobile ausschließlich die Bedingungen dieser Vereinbarung. Die CertMobile ist weder für die Geschäftstätigkeit des CertMobile Geschäftspartners noch für irgendwelche Zusagen verantwortlich, die dieser dem Kunden gegenüber macht oder für Produkte und Leistungen, die der CertMobile Geschäftspartner unter eigenen Verträgen anbietet.

5 Einsatz von Personal

- 5.1 Der Kunde und die CertMobile sind jeweils für die Auswahl und den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer eigenen Mitarbeiter verantwortlich.
- 5.2 Die CertMobile ist berechtigt, Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen.

6 Wartungsservice für Maschinen

- 6.1 Die CertMobile bietet Wartungsleistungen an, die jeweils als bestimmte Servicetypen gekennzeichnet werden, durch die die Übereinstimmung der Maschinen mit den vereinbarten Spezifikationen aufrechterhalten oder wieder hergestellt werden. Die CertMobile teilt dem Kunden den für die jeweilige Maschine verfügbaren Servicetyp mit. Die CertMobile behält sich vor, (1) eine fehlerhafte Maschine entweder zu reparieren oder auszutauschen und (2) - abhängig vom Servicetyp - den Service am Standort des Kunden oder in einem Servicezentrum zu erbringen.
- 6.2 Ergibt sich aus dem vereinbarten Servicetyp, dass die fehlerhafte Maschine bei der CertMobile anzuliefern ist, ist der Kunde verpflichtet, die Maschine sachgerecht zu verpacken und - soweit nichts anderes vereinbart ist - auf seine Kosten an den von der CertMobile benannten Ort zu senden. Nach durchgeführter Reparatur oder dem Austausch der Maschine wird die CertMobile - soweit nichts anderes vereinbart - die Maschine auf ihre Kosten an den Kunden zurücksenden. Die CertMobile trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer Verschlechterung solange sich die Maschine bei der CertMobile befindet oder auf Kosten der CertMobile transportiert wird.
- 6.3 Zusatzeinrichtungen, Modellumwandlungen oder Modellerweiterungen, für die die CertMobile Wartungsservice erbringt, müssen in eine Maschine an oder eingebaut sein, die (1) bei bestimmten Maschinen durch die Seriennummer festgelegt ist und (2) sich auf einem technischen Änderungsstand (engineering-change level) befindet, der zu der Zusatzeinrichtung, Modellumwandlung oder Modellerweiterung passt.
- 6.4 Im Rahmen des Wartungsservices wird die CertMobile - soweit vorgesehen - ausgewählte technische Änderungen in IBM Maschinen einbauen und verwalten sowie vorbeugende Wartungsmaßnahmen durchführen.
- 6.5 Der Kunde ist verpflichtet:
1. sofern er nicht selbst Eigentümer der Maschine ist, die Zustimmung des Eigentümers zur Erbringung von Wartungsservices an einer Maschine einzuholen, und
 2. soweit für die jeweilige Maschine zutreffend, vor Erbringung der jeweiligen Serviceleistung durch die CertMobile
 - (a) eine Fehlereingrenzung, Problemanalyse und die Serviceanforderung nach den Vorgaben der CertMobile durchzuführen,
 - (b) Programme, Daten und Zahlungsmittel, die sich auf / in einer Maschine befinden, zu sichern und
 - (c) die CertMobile über eine Änderung des Aufstellungsortes einer Maschine zu informieren.

7 Austausch von Maschinen oder Maschinenteilen

- 7.1 Soweit im Rahmen der Serviceerbringung der Austausch einer Maschine oder eines Maschinenteils erforderlich ist, geht das Eigentum an der ausgetauschten Maschine oder dem ausgetauschten Teil (nachfolgend "das Ausgetauschte" genannt) auf die CertMobile und das Eigentum am Ersatz auf den Kunden über. Der Kunde bestätigt, dass sich alles Ausgetauschte in ursprünglichem und unverändertem Zustand befindet. Der von der CertMobile zur Verfügung gestellte Ersatz kann gebraucht, in jedem Fall aber voll funktionsfähig sein und wird mindestens die gleiche Funktionalität aufweisen wie das Ausgetauschte. Der von der CertMobile zur Verfügung gestellte Ersatz erhält den gleichen Gewährleistungs- oder Wartungsstatus wie das Ausgetauschte. Vor einem Austausch einer Maschine oder eines Maschinenteils wird der Kunde sämtliche Zusatzeinrichtungen, Teile, Optionen, Änderungen und Anbauten, für die kein Wartungsservice vereinbart wurde, entfernen. Der Kunde bestätigt ferner, dass ausgetauschte Maschinen und Teile nicht mit Rechten Dritter belastet sind, die deren Austausch entgegenstehen könnten.
- 7.2 Einige Teile der Maschinen sind durch den Kunden austauschbare Funktionseinheiten (so genannte "CRUs"), z.B. Tastaturen, Speicher oder Festplattenlaufwerke. Die CertMobile liefert dem Kunden CRUs, der den Austausch selbst vorzunehmen hat. Der Kunde ist verpflichtet, fehlerhafte CRUs innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der von CertMobile zur Verfügung gestellten ErsatzCRUs, an die CertMobile zurückzugeben. Ferner ist der Kunde selbst für das Herunterladen von Updates für den Maschinencode und den Lizenzierten Internen Code von einer CertMobile Internet-Website oder von anderen elektronischen Medien verantwortlich. Dabei sind die Anweisungen der CertMobile zu beachten. Maschinencode kann aus Mikrocode, Basic Input / Output System Code ("BIOS"), Hilfsprogrammen, Einheits treibern und Diagnoseprogrammen bestehen, die mit einer IBM Maschine geliefert wurden. Lizenziertes Internes Code ist der von bestimmten IBM Maschinen benutzte Maschinencode.

8 Ausschlüsse

Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil des Wartungsservices:

1. Ersatz von Erstausstattungs- und Verbrauchszubehör sowie bestimmte Teile wie Batterien, Rahmen und Verkleidungen;
2. Beseitigung von Störungen, die durch unfachmännische Bedienung einschließlich nicht fachgerechter Wartung der Maschine durch den Kunden oder Dritte verursacht wurden, Unfall, Veränderungen, falsche Umgebungs- und Einsatzbedingungen verursacht wurden;
3. Leistungen für Maschinen, an denen Maschinen- oder Teilekennzeichnungen geändert oder entfernt wurden;
4. Beseitigung von Störungen, die durch ein Produkt verursacht wurden, für das die CertMobile keine vertragliche Wartungsverpflichtung hat;
5. Durchführung von Maschinenumbauten; oder
6. Wartungsservice für eine Maschine, an der der Kunde Maschinenkapazitäten nutzt, deren Nutzung mit der CertMobile vertraglich nicht vereinbart wurde.

9 Aufnahme neuer Maschinen / Servicebeginn

Beauftragt der Kunde Wartungsleistungen für Maschinen, die keine Neugeräte sind, informiert die CertMobile den Kunden über den Zeitpunkt des Beginns des Wartungsservices. Die CertMobile ist berechtigt, die Maschine innerhalb eines Monats nach dem Beginndatum zu untersuchen. Falls die Maschine sich nicht in einem wartungsgerechten Zustand befindet, wird der Kunde entweder die CertMobile beauftragen, den wartungsgerechten Zustand gegen Berechnung wiederherzustellen oder seinen Antrag auf Abschluss eines Wartungsvertrags widerrufen. In jedem Fall bleibt der Kunde jedoch zur Vergütung der durch CertMobile bereits erbrachten Wartungsleistungen verpflichtet.

10 Laufzeit / Automatische Serviceverlängerung

Der Service für eine Maschine beginnt mit dem im Vertrag angegebenen Datum. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Service eine Mindestlaufzeit von einem Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, es sei denn er wird mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der laufenden Vertragsperiode gekündigt.

11 Kündigung und Zurückziehung eines Service

- 11.1 Der Kunde und die CertMobile können einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen - auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist - nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung jedoch ausgeschlossen.
- 11.2 Im Vertrag kann vereinbart werden, dass der Kunde einen Service unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Zahlung einer Ablösegebühr) ordentlich kündigen kann.
- 11.3 Im Falle von Wartungsservices ist eine ordentliche Kündigung auch ohne Zahlung von Ablösegebühren möglich, wenn eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt:
 1. Der Kunde beendet auf Dauer innerhalb seines Unternehmens die produktive Nutzung des Produkts, für den der Service erbracht wird.
Unternehmen ist jede rechtliche Einheit (z.B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht. Unter den Begriff "Unternehmen" fällt nur derjenige Unternehmensteil, der sich in Deutschland befindet.
 2. Die berechnete Betriebsstätte, für die der Service erbracht wird, unterliegt nicht mehr der Verfügungsgewalt des Kunden (z.B. bei einer Veräußerung oder Stilllegung der Betriebsstätte).
- 11.4 Im Falle einer Kündigung ist der Kunde verpflichtet, die bis zur Vertragskündigung erbrachten Serviceleistungen sowie die bis dahin gelieferten Teile zu bezahlen sowie der CertMobile sonstige Kosten und Ansprüche zu erstatten, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags oder den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.
- 11.5 Die CertMobile kann einen zu erbringenden Service oder die Unterstützung für ein berechtigtes Produkt mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zurückziehen. In diesem Falle erhält der Kunde bereits bezahlte jedoch noch nicht verbrauchte Servicegebühren anteilig zurück.

11.6 Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte.

12 Rechte Dritter (Rechtsmängel)

12.1 Die CertMobile wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte und von der CertMobile gelieferte Produkte hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von der CertMobile gebilligt wurde, sofern der Kunde (1) die CertMobile von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und (2) der CertMobile alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird die CertMobile hierbei unterstützen.

12.2 Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann die CertMobile auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Teile ändern oder gegen ein gleichwertiges Teil austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch die CertMobile das betroffene Teil an diese zu retournieren. In diesem Fall erstattet die CertMobile dem Kunden den Wert des betroffenen Teils sowie eigene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziffer 13 (Haftung).

Diese Verpflichtungen der CertMobile gegenüber dem Kunden hinsichtlich Ansprüchen aus der Verletzung von Rechten Dritter sind abschließend.

12.3 Ansprüche gegen die CertMobile sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass

1. vom Kunden bereitgestellte Bestandteile in Produkte eingebaut werden oder die CertMobile Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden oder in seinem Auftrag handelnder Dritter zu beachten hat;
2. Produkte vom Kunden verändert werden;
3. die Produkte gemeinsam mit anderen Produkten, Daten, Vorrichtungen oder Geschäftsmethoden kombiniert, in Betrieb genommen oder genutzt werden, die nicht von CertMobile geliefert wurden oder Produkte an Dritte, die nicht zu seinem Unternehmen gehören, vertrieben bzw. zu deren Gunsten betrieben oder genutzt werden.

13 Haftung

13.1 Die CertMobile haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrags übernommenen Garantie entstanden sind, für Personenschäden sowie für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

13.2 Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet die CertMobile, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung), pro Schadensfall bis zu einem Betrag von EUR 100.000 (einhunderttausend Euro) oder, wenn der Wert der schadenverursachenden Leistung höher ist, bis zur Höhe des Preises der schadenverursachenden Leistung. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

13.3 Die CertMobile haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn die CertMobile über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.

13.4 Im Falle des Verzugs erstattet die CertMobile dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Absätze 1 und 2 dieser Ziffer (Haftung).

14 Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

Der Kunde und die CertMobile stimmen darin überein, dass

1. keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen des anderen oder eines seiner Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen;
2. der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf;
3. keine der Parteien daran gehindert ist ähnliche Verträge mit anderen abzuschließen;
4. jede Partei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keine Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur

- Nutzung von Patenten) eingeräumt;
5. der Schriftverkehr auf elektronischem Wege erfolgen kann, soweit dies unter geltendem Recht zulässig ist, die Identität des Absenders und die Authentizität des Dokuments durch einen Identifizierungscode (Benutzer-ID) nachgewiesen ist;
 6. jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, dem anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen wird;
 7. Ansprüche aus diesem Vertrag einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen, soweit nicht eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist;
 8. mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist;
 9. die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen der CertMobile, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb seines Unternehmens oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils der CertMobile, die alle CertMobile Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorbenannten Sinne betrachtet. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten;
 10. der Kunde nicht berechtigt ist, Leistungen unter diesem Vertrag oder Teile hiervon seinerseits auf den Markt zu bringen oder in anderer Weise bereitzustellen;
 11. der Kunde die Verantwortung für die durch den Einsatz der Services angestrebten und damit erzielten Ergebnisse trägt. Die organisatorische Einbindung der Services der CertMobile in den Betriebsablauf des Kunden ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen;
 12. der Kunde verpflichtet ist, der CertMobile ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Systemen zu verschaffen und ihr ein Recht zur Nutzung daran einzuräumen, damit die CertMobile ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann;
 13. es in der Verantwortung des Kunden liegt, alle anwendbaren Import- und Exportgesetze einzuhalten;
 14. der Kunde die Mitwirkungspflichten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen und / oder Mehraufwand, kann die CertMobile - unbeschadet weitergehend gesetzlicher Rechte - Änderungen des Zeitplans und der vereinbarten Preise / Gebühren verlangen. Ferner kann die CertMobile dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten setzen nach deren Ablauf die CertMobile zur Kündigung des Vertrags berechtigt ist. Eine automatische Vertragsaufhebung nach Ablauf der Frist erfolgt jedoch nicht.

15 **Datenschutz**

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die CertMobile und ihre verbundenen Unternehmen seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, in allen Ländern, in denen die CertMobile und ihre verbundenen Unternehmen geschäftlich tätig sind, speichern und nutzen dürfen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, Business Partner und Bevollmächtigte der CertMobile und ihrer verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinsamen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Kunden, weitergegeben werden (z.B. zur Bearbeitung von Bestellungen, für Werbekampagnen, zur Marktforschung).

16 **Geltungsbereich / anwendbares Recht / Sonstiges**

- 16.1 Lieferungen und Leistungen der CertMobile erfolgen ausschließlich zu den Geschäftsbedingungen der CertMobile. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 16.2 Sämtliche Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien können - soweit nicht abweichend vereinbart - nur in Deutschland wahrgenommen oder erfüllt werden.
- 16.3 Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner in Verbindung mit dieser Vereinbarung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen.
- 16.4 Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben oder anderweitig vereinbart, ist die CertMobile nicht verpflichtet, Leistungen für Maschinen zu erbringen, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden.

- 16.5 Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.
- 16.6 Zwingende gesetzliche Bestimmungen, die sich auf Verbraucherrechte beziehen und durch Vertrag weder begrenzt noch ausgeschlossen werden können bleiben unberührt.

* * *